

Drucksachen-Nr. <b>BV/130/2018</b>	Datum 12.07.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2018						
Kreisausschuss	18.09.2018						
Kreistag Uckermark	26.09.2018						

Inhalt:

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2017

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  1.532.898,46 €	Produktkonto	Haushaltsjahr  2017	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:  <b>Gesamthaushalt bzw. entsprechend Begründungen</b>		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2017.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

## Begründung:

Mit den Jahresabschlussarbeiten werden Konten abgestimmt und die Buchhaltung auf Vollständigkeit geprüft. Bestehende Rückstellungen sind zum Abschlussstichtag neu zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Zusätzlich erfolgt eine Risikobetrachtung für eventuell neu zu bildende Rückstellungen. Ebenfalls können Wertberichtigungen bei Anlagevermögen und Forderungen notwendig werden.

Im Folgenden werden die aus den Abschlussarbeiten resultierenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen aufgeführt, begründet und zur Genehmigung beantragt.

	Amt	Produktkonto	Bezeichnung	Wert überplanmäßig (üpl.) außerplanmäßig (apl.)	
1.	Personal- und Serviceamt	11140.505101	Personalwesen/Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	üpl.	323.796,00 €
2.	Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt	23110.549460	Oberstufenzentren/Zuführung zu Rückstellungen v. sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (Schulkostenbeiträge)	üpl.	200.000,00 €
3.	Sozialamt	31130.549420	Eingliederungshilfe für Behinderte/Zuführung zu Rückstellungen wegen Gerichtsverfahren	apl.	92.560,00 €
4.	Jobcenter Uckermark	31220.549450	Leistungsgewährung SBG II/ Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	üpl.	120.000,00 €
5.	Jobcenter Uckermark	31220.549450	Leistungsgewährung SBG II/ Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	üpl.	105.000,00 €
6.	Jobcenter Uckermark	31220.549460	Leistungsgewährung SBG II/ Zuführung zu Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (mögliche Rückforderungen ALG-II-Leistungen Jobcenter)	üpl.	357.778,75 €
7.	Amt für Finanzen	61110.549460	Allgemeine Zuweisungen und Kreisumlage/Zuführung zu Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (Gerichtsverfahren Klagen Kreisumlage 2017)	apl.	333.763,71 €
	<b>Summe</b>				<b>1.532.898,46 €</b>

### zu 1. Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte

Mit Datum vom 29.03.2018 liegt das Gutachten der Aktuare über die Rückstellungshöhe für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern zum 31.12.2017 vor. Dieses Gutachten weist gegenüber dem Gutachten zum Bilanzstichtag 31.12.2016 eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen für Beschäftigte von 395.796,00 € aus.

Da auf dem entsprechenden Produktkonto nur ein Ansatz von 72.000,00 € geplant ist, ergibt sich eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 323.796,00 €.

Ein Ansatz aus anderen Konten der Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen ist nur noch in Höhe von 22.431 € vorhanden, so dass 301.365 € der überplanmäßigen Aufwendung aus dem Gesamthaushalt zu decken sind.

### zu 2. Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden hier Schulkostenbeiträge

Für die kreisüberschreitenden Schulkostenbeiträge besteht die Besonderheit, dass diese dem Landkreis Uckermark überwiegend rückwirkend in Rechnung gestellt werden. Somit liegen dem Landkreis die Rechnungen für die Schulkostenbeiträge 2017 und eventuelle Nachberechnungen aus Vorjahren überwiegend erst in 2018 vor. Um die periodengerechte Abbildung aller Aufwendungen und Erträge und demzufolge eine realistische Ergebnisrechnung 2017 zu gewährleisten, wurden daher für 2017 entsprechende Rückstellungen geplant.

Laut Mitteilung des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes vom 23.02.2018 stellt sich der Bedarf für die konkreten Rückstellungsbuchungen zum Jahresabschluss 2017 nun in der Form dar, dass zwar der geplante Gesamtansatz von 1.055.000 € nicht überschritten werden muss. Es ergibt sich allerdings eine andere Einschätzung zur Produkt-Verteilung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Produktkonto</b>	<b>Plan</b>	<b>benötigt werden</b>	<b>Deckungsdefizit</b>	<b>Restverfügbarkeit</b>
Oberschulen	21610.549460	120.000	0	0	120.000
Gymnasien	21710.549460	140.000	30.000	0	110.000
Gesamtschulen	21810.549460	380.000	380.000	0	0
Förderschulen	22110.549460	15.000	45.000	30.000	0
Oberstufenzentren	23110.549460	400.000	600.000	200.000	0
		1.055.000	1.055.000	<b>-230.000</b>	<b>230.000</b>

Auf dem Produkt 23110 (Oberstufenzentren) werden 600.000 € benötigt. Ein Ansatz ist hier nur in Höhe von 400.000 € vorhanden, so dass ein überplanmäßiger Aufwand von 200 T€ entsteht. Als Deckungsquelle stehen die Restverfügbarkeiten in der benötigten Höhe von 200 T€ auf den Produkten 21610 und 21710 zur Verfügung.

### zu 3. Zuführung zu Rückstellungen wegen Gerichtsverfahren

Für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte keine Planung im Zusammenhang mit Zuführungen zu Rückstellungen wegen Gerichtsverfahren. Aktuell ist bekannt, dass für den Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Behinderte (31130) in Höhe von 92.560 € Risikovorsorge für laufende Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Innerhalb des Gesamt-Budgets des Sozialamtes wird dieser Mehraufwand aufgefangen.

zu 4. Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften hier: Erhebung von Säumniszuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV aufgrund der Prüfung nach § 251 Abs. 5 Satz 2 SGB V und § 60 Abs. 3 Satz 3 SGB XI beim Jobcenter

Im Zeitraum 12.09.2017 bis 26.10.2017 wurden 813 Fälle mit und ohne Aktenprüfblätter, die 1641 Leistungsempfänger widerspiegeln, durch Vertreter der AOK Nordost, beauftragt vom Bundesversicherungsamt, einer Prüfung zu Auffälligkeiten bei der KV-/PV-Zahlung im Zeitraum 01/2013 bis 12/2016 unterzogen.

Die im vorläufigen Ergebnis laut vorliegendem Prüfberichtsentswurf notwendig gewordenen Nachberechnungen bei KV- und PV-Beträgen wurden bis zum 31.01.2018 anhand der bis dahin vorliegenden Unterlagen abgeschlossen und mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für 2/2018 im Februar 2018 und der Fälligkeit 08.02.2018 gezahlt. Im Monatslauf März und April 2018 wird es in geringem Umfang zu weiteren Korrekturen und Nachzahlungen kommen.

Die Korrekturen wirken sich nicht auf den Kreishaushalt aus, da es sich um Bundesmittel handelt.

Säumniszuschläge zu nachberechneten KV-/PV-Beträgen waren bisher in einer vorerst angekündigten Höhe von 113.348,50 € ausgewiesen.

Die genaue Höhe der Zahlungsverpflichtung für Säumniszuschläge ist ungewiss. Der Betrag für die Rückstellung kann nur anhand der bisher vorliegenden Unterlagen geschätzt werden. Das Abschlussprotokoll der Prüfung steht noch aus.

Nach hiesiger Einschätzung dürften sich die noch auszugleichenden Säumniszuschläge nicht auf den Kreishaushalt auswirken, da sie ebenso aus Bundesmitteln zu finanzieren sind. Gestützt wird diese Auffassung durch aktuelle Urteile des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 02.07.2013, B 4 As 72/12 R, Tz. 49 sowie B 4 AS 74/12 R, Tz. 44; BSG-Urteil vom 12.11.2015, B 14 AS 50/14 R, Tz. 14, 16 und Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 07.10.2014, 2BvR 1641/11, Leitsatz 1. Nur in den Fällen, in denen ein Fehlverhalten des zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten gegeben ist, muss die Erstattung an den Bund erfolgen.

Die Anerkennung der Säumniszuschläge als Bundesmittel wird erst nach Prüfung der Jahresrechnung 2018 bekannt gegeben.

Nach dem Vorsichtsprinzip ist für den Jahresabschluss 2017 eine Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i. H. v. 120.000,00 € zu bilden.

Dieser überplanmäßigen Aufwendung steht eine außerplanmäßige Auflösung der Rückstellung für die Verwaltungskosten 2015 (Produktkonto: 31260.458260) nach abgeschlossener Prüfung i. H. v. 601.869,95 € gegenüber.

zu 5. Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften  
hier: mögliche Rückforderung aus der Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2018

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des SGB II für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend anzupassen.

Der Entwurf der Verordnung zur Feststellung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 besagt, dass sich für Brandenburg eine rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquote für die Jahre 2017 und 2018 von bisher 5,6 % auf 5,3 % ergibt. Wird die Verordnung rechtskräftig, ergibt sich eine Rückforderung von 0,3 %.

Berechnungsgrundlage sind die im Jahr 2017 verausgabten Kosten der Unterkunft weniger Einzahlungen.

Jahr	KdU	Bundesbeteiligung		Differenz
		5,6%	5,3%	
2017	34.992.392,81 €	1.959.574,00 €	1.854.696,82 €	104.977,18 €

Aus diesem Grund ist für den Jahresabschluss 2017 eine Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i. H. v. 105.000,00 € zu bilden.

Dieser überplanmäßigen Aufwendung steht ebenfalls die außerplanmäßige Auflösung der Rückstellung für die Verwaltungskosten 2015 (Produktkonto: 31260.458260) nach abgeschlossener Prüfung i. H. v. 601.869,95 € gegenüber.

zu 6. Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden

hier: mögliche Rückforderungen ALG-II-Leistungen Jobcenter

Die angeordneten Erträge aus Rückforderungen von ALG-II-Leistungen, für die bis zum Jahresende noch kein Zahlungseingang erfolgt ist, sind zurückzustellen, da es sich dabei um Erstattungsansprüche des Bundes handelt.

Entsprechend den geltenden Abrechnungsbedingungen erfolgt nach Eingang der Zahlungen eine Verrechnung mit den laufenden Erstattungen des Bundes für ALG-II-Leistungen, sodass es sich bei den zum Jahresende noch offenen Rückforderungen nicht um Erträge des Landkreises handelt.

Da es sich dabei um eine Größenordnung von 1.857.778,75 € bei einem geplanten Ansatz von 1.500.000,00 € handelt, ergibt sich eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 357.778,75 €. Diese überplanmäßige Aufwendung wird auch hier innerhalb des Gesamtbudgets Jobcenter durch die außerplanmäßige Auflösung der Rückstellung für die Verwaltungskosten 2015 nach abgeschlossener Prüfung i. H. v. 601.869,95 € gedeckt.

zu 7. Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden  
hier: Gerichtsverfahren – Streitwert Kreisumlage

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Kreisumlagebescheides des Landkreises Uckermark für das Jahr 2017. Die Klägerinnen sind kreisangehörige Gemeinden im Landkreis Uckermark.

Die nachfolgenden Klägerinnen haben jeweils mit Schriftsatz vom 21. Januar 2018 Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den endgültigen Heranziehungsbescheid vom 16.02.2017 eingelegt. Daraus ergeben sich die dargestellten Streitwerte.

	<b>Aktenzeichen</b>	<b>festgesetzte Kreisumlage 2017</b>	<b>durch Gemeinde anerkannte Kreisumlage</b>	<b>Streitwert</b>
Gemeinde Passow	VG 1 K 275/18	662.129,99 €	574.134,50 €	87.995,49 €
Gemeinde Schöneberg	VG 1 K 276/18	382.988,68 €	332.090,40 €	50.898,28 €
Gemeinde Mark Landin	VG 1 K 277/18	462.627,94 €	401.145,79 €	61.482,15 €
Gemeinde Berkholz-Meyenburg	VG 1 K 274/18	610.732,55 €	529.567,66 €	81.164,89 €
Gemeinde Pinnow	VG 1 K 278/18	392.955,87 €	340.732,97 €	52.222,90 €
				<b>333.763,71 €</b>

Im Falle des ungünstigen Prozessausgangs hat der Landkreis Uckermark somit 333.763,71 € zurückzuzahlen.

**Anlagenverzeichnis:**